

Beilage

zum Kollektivvertrag für das

HOLZBAU-MEISTERGEWERBE

Lohnordnung

Gültig ab

1. Mai 2025

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung Holzbau einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel I – Geltungsbereich

1. Räumlich:

für das Gebiet der Republik Österreich.

2. Fachlich:

für alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung Holzbau sind.

3. Persönlich:

für alle Arbeitnehmer (einschließlich der Lehrlinge) mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

Artikel II – Lohnerhöhung

a) Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlings-einkommen werden per 1. Mai 2025 für eine Laufzeit von 12 Monaten in lit. b) neu festgesetzt.

Die bis 30. April 2026 geltenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne, Lehrlingseinkommen und die Lenkzeitvergütung werden per 1. Mai 2026 für eine Laufzeit von 12 Monaten um die durchschnittliche Inflationsrate (Jänner 2025 bis Dezember 2025 gemäß VPI 2020 der Statistik Austria) erhöht und in einer zu diesem Stichtag veröffentlichten Lohnordnung neu festgelegt.

b) Anhang gemäß § 5 RKV

LOHNTAFEL (Lohnordnung)

Kollektivvertragslöhne:

	Stundenlohn ab 1. Mai 2025 €
I. Vizepolier	21,20
II. Vorarbeiter	19,58
III. Bundzimmerer; Zimmereitechniker mit Lehrabschlussprüfung	18,84
IV. Zimmerer mit Lehrabschlussprüfung; Fach- arbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden. .	18,28
V. Zimmereitechniker ohne Lehrabschluss- prüfung; Zimmerer ohne Lehrabschluss- prüfung; angelernte Arbeiter	16,97
VI. Zimmererhelfer	15,94

Lehrlingseinkommen

	ab 1. Mai 2025 €
im 1. Lehrjahr	5,96
im 2. Lehrjahr	7,96
im 3. Lehrjahr	11,27
im 4. Lehrjahr	14,99

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Artikel III – Lehrlinge

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Artikel IV – Praktikanten

a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 1. Lehrjahr.

b) Ferialarbeitnehmer, das sind solche, die nicht unter lit. a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 2. Lehrjahr.

Artikel V – Änderung des Rahmenkollektivvertrages

In § 8 Ziffer 3 beträgt der Wert der Lenkzeitvergütung ab 1. Mai 2025 € 14,74 pro Stunde.

*§ 9 Abschnitt I Ziffer 4 lautet der 2. Satz neu wie folgt:
Das Taggeld beträgt bei einer Arbeitszeit von mehr als 3 Stunden ab 1. Mai 2025 € 11,70 pro Arbeitstag und ab 1. Mai 2026 € 12,10 pro Arbeitstag.*

Die Taggelder gem. § 9 Abschnitt I Ziffer 5 und Ziffer 6 betragen ab 1. Mai 2025 € 30,00.

In § 9 Abschnitt I Ziffer 5 werden der 3. und 4. Satz (Sollte sich die Steuerfreibetrag gem. § 26 Z 4 EStG erhöhen, werden die Taggelder bei nicht täglicher Rückkehr mit dem auf den Tag des in Kraft Tretrons der neuen Regelung folgenden Monat um zehn Prozent erhöht. Sollte die Steuerfreigrenze bis 30.04.2024 erhöht werden, erhöht sich das Taggeld mit 01.01.2025 noch einmal um zehn Prozent) gestrichen.

§ 9 Abschnitt II Z 1 lautet neu:

II. Übernachtungsgeld

1. Für den Fall, dass der Arbeitgeber keine zeitgemäße Unterkunft zur Verfügung stellt, erhalten die Arbeitnehmer unter den Voraussetzungen des Abschnittes I Z 5 ein Übernachtungsgeld von € 16,92 je Kalendertag, sofern eine auswärtige Übernachtung tatsächlich stattfindet und auch nachgewiesen wird.

§ 11 Z 10 Fußnote: Diese Regelung gilt nicht für Vereinbarungen zu den Taggeldern gem. § 9.

Artikel VI – Sonstige Vereinbarungen

Die Sozialpartner einigen sich auf die Einführung einer Arbeitsgruppe über die Aufnahme des Holzbau-Meistergewerbes in den Geltungsbereich der §§ 13i–13k BUAG sowie zur Erarbeitung von 4-Tage-Wochen Modellen für den Kollektivvertrag.

Artikel VII – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1. Mai 2025. Die Lohnsätze gelten bis 30. April 2026.

Wien, am 26. März 2025

**Für die
Bundesinnung Holzbau**

Simon **Kathrein**
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan
Huemer
Geschäftsführer

**Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz**

Abg.z.NR
Josef **Muchitsch**
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer

Anhang – Aktuelle Werte

§ 8 Ziffer 3

ab 1. Mai
2025

Lenkstunde € 14,74

§ 9 Dienstreisevergütungen

ab 1. Mai
2025

I. Taggeld Ziffer 4	€ 11,70
I. Taggeld Ziffer 5	€ 30,00
I. Taggeld Ziffer 6	€ 30,00
II. Übernachtungsgeld	€ 16,92

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Bundesinnung Holzbau, 1040 Wien,
Schaumburggasse 20/6.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort: Wien